

**be leuchtet**

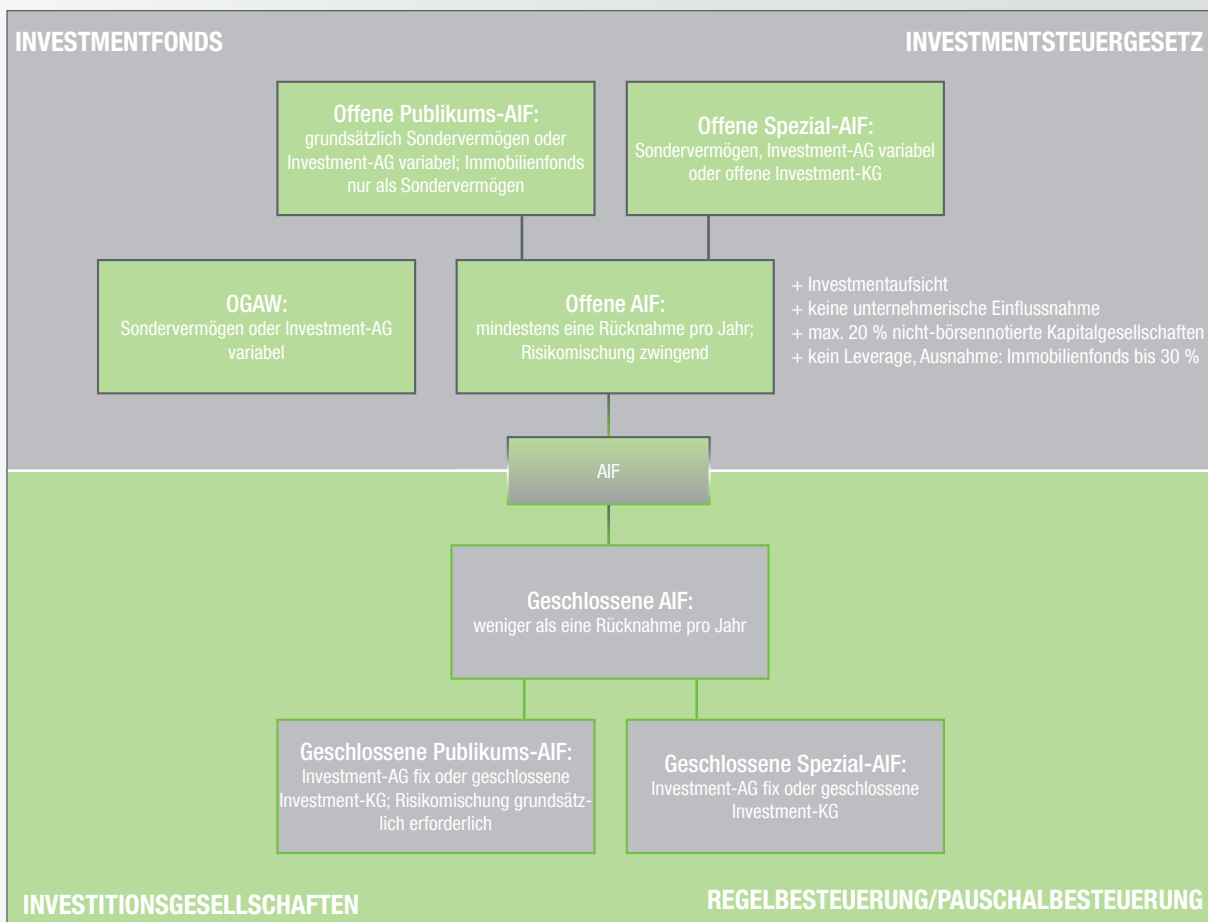
4. Dezember 2012

**Knüppel aus dem Sack - der neue Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes**

Heute wurde der Entwurf des künftigen Investmentsteuergesetzes veröffentlicht, das zeitgleich mit dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch am 22. Juli 2013 in Kraft treten soll. Hier stellen wir in Umrissen vor allem den neuen Anwendungsbereich dar. Der Gesetzgeber muss sich entscheiden, wo künftig die Trennlinie zwischen Alternativen Investmentfonds unter dem Investmentsteuergesetz und Alternativen Investmentfonds unter den allgemeinen steuerlichen Gesetzen gezogen wird.

Der Entwurf zieht die Trennlinie zwischen offenen Fonds mit mindestens einem Rückgaberecht pro Jahr und den diese Voraussetzung nicht erfüllenden geschlossenen Fonds. Nur die offenen Fonds können dem Investmentsteuergesetz unterfallen. Allerdings müssen diese Fonds noch eine Reihe zusätzlicher Kriterien erfüllen:

- die Fonds müssen einer Investmentaufsicht unterliegen
- es darf sich nicht um Private Equity Fonds mit unternehmerischer Einflussnahme auf die Portfoliogesellschaften handeln





- Anlage von max. 20 % in nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (Ausnahme für Immobilienfonds bei Anlage in Immobiliengesellschaften)
- auch offene Immobilienfonds dürfen max. 49 % ihres Fondswertes in Immobiliengesellschaften investieren
- grundsätzlich keine langfristige Kreditaufnahme mit nur einer Ausnahme für Immobilienfonds, aber auch dort max. 30 % des Verkehrswerts aller Immobilien.

Inländische offene Investmentkommanditgesellschaften, die auch diese weiteren Voraussetzungen erfüllen, werden von der Gewerbesteuer befreit.

Während es also relativ harmlos mit der Beschränkung der Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes beginnt, haben es die zusätzlichen Anforderungen durchaus in sich. Mit der Beschränkung für Immobilienfonds, maximal 49 % in Immobiliengesellschaften zu investieren, dürften nach den üblichen Strukturen entworfene Luxemburger Investmentfonds zukünftig außerhalb des Investmentsteuergesetzes sein. Es sei denn, für das Steuerrecht würden wie im Aufsichtsrecht 100 % Beteiligungen nicht unter die 49 %-Quote gerechnet. Eine Überraschung ist der grundsätzliche Ausschluss jeglicher Fremdfinanzierung. Die Ausnahme für Immobilienfonds mit einem Leverage von 30 % ist nicht gerade üppig bemessen.

Begrüßenswert ist hingegen der Bestandsschutz für alle vor

dem 22. Juli 2013 aufgelegten Fonds. Fallen diese unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes in der heutigen Fassung, bleiben sie in dem alten Steuerregime.

Fonds, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als Investitionsgesellschaften bezeichnet. Sie unterliegen als inländische Fonds der Regelbesteuerung. Sie sind entweder als Investmentkommanditgesellschaft kein eigenes Steuersubjekt (können allerdings Gewerbesteuersubjekt sein) oder als Kapitalgesellschaft eigenes Steuersubjekt. Sind die Investitionsgesellschaften selbst Steuersubjekt, werden auch die nicht ausgeschütteten Erträge von einer Pauschalbesteuerung erfasst. Der Pauschalbesteuerung unterliegen 70 % der Wertsteigerung eines Fondsanteils im Jahr, mindestens jedoch 6 % des letzten Wertes. Eine Behandlung als privilegierter Ertrag nach § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG setzt voraus, dass die Investitionsgesellschaft selbst steuerpflichtig ist mit einem Satz von mindestens 15 %. Damit werden auch die Luxemburger Private Equity Fonds getroffen, die bisher allein dann einer Besteuerung von nicht ausgeschütteten Erträgen unterlagen, soweit sie passive Einkünfte nach dem Außensteuergesetz bezogen.

Die Vehikel, die bisher nicht in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fielen und steuerlich nicht transparent sind, werden ohne Bestandsschutzregelungen in diese Pauschalbesteuerung hineinlaufen.

## bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



**Holger Hartmann**

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



**Simone Stockmar**

Partner . Steuerberaterin

Tel. +49 (0) 211 946847-55

Fax +49 (0) 211 946847-01

simone.stockmar@bepartners.pro